

RS OGH 2020/12/9 13Os93/20f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.12.2020

Norm

StPO §345 Abs1 Z9

Rechtssatz

Aus nicht gestellten Fragen an die Geschworenen kann Nichtigkeit aus§ 345 Abs 1 Z 9 StPO nicht entwickelt werden, weil sich dieser Nichtigkeitsgrund gerade nicht auf die Fragestellung, sondern nur auf die Antwort der Geschworenen bezieht.

Entscheidungstexte

- 13 Os 93/20f

Entscheidungstext OGH 09.12.2020 13 Os 93/20f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133392

Im RIS seit

26.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at